

24. 1. Ist das Recht der Anlieger öffentlicher Straßen in städtischen und ländlichen Ortschaften eine Grunddienstbarkeit?
2. Kann der Berechtigte dessen Eintragung im Grundbuch verlangen, und bedarf es nach neuem Recht dieser Eintragung zur Begründung des Rechts?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 187.

A.L.R. I. 8 §§ 36 flg., 65 flg.; Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875.

V. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1908 i. S. Wirtschafts- und Kreditverein (Schlesischer Hausbesitzer (Bekl.) w. B. (kl.). Rep. V. 67/08.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach einem vom Amtsvorsteher am 7. Oktober 1893 genehmigten Parzellierungsplan war ein dem Gutbesitzer W. gehöriger, an der alten Straße von Sch. bei B. gelegener Teil des Gutsbezirks Wilh. zur Erbauung mit einer Villenkolonie bestimmt. Der Amtsvorsteher hatte auf Grund des § 14 des Ges. vom 25. August 1876, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen, die Bedingung gestellt, daß die alte Straße um 2 m verbreitert, und daß die neuen Straßen zwischen den Villen, sobald an der betreffenden Straße ein Bau ausgeführt werde, in fester Weise hergestellt und mit Alleebäumen bepflanzt würden. Durch schriftlichen Vertrag vom 12. März 1894 kaufte die Deutsche Volksbaugesellschaft, Genossenschaft m. b. H., von W. eine Anzahl von Bauparzellen an der alten Straße und einer der Querstraßen mit der Verpflichtung (§ 4), die auf dem Plane bezeichneten, an den verkauften Parzellen liegenden Straßen auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten; sie sollte jedoch berechtigt sein, sich von der Unterhaltung dadurch zu befreien, daß sie die Unterhaltungspflicht bei einer Weiterveräußerung der Bauparzellen den betreffenden Erwerbem auferlegte und im Grundbuch ihrer Grundstücke eintragen ließe. Durch Vertrag vom 2. Januar 1905 erwarb dann der Kläger von der Volksbaugesellschaft die jetzigen Grundstücke Wilh. Bb. I Bl. 11, 12 und 16 und verpflichtete sich dabei, die anliegenden, inzwischen bereits angelegten, Straßen zu unterhalten. Das Restgut Wilh. Bb. I Bl. 3 kaufte die Beklagte von den Erben W.'s und erhielt es am 31. Juli 1906 aufgelassen. Unter den Bestandteilen dieses Grundstücks fanden sich im Grundbuch auch die Straßenteile, nämlich die Querstraße (Nr. 47/35) und die 2 m verbreiterten alten Straße (Nr. 46/35 und 48/35).

An diesen Straßenteilen nahm der Kläger eine Grundgerechtigkeit in Anspruch und stellte mit der Behauptung, die Beklagte weigere die Anerkennung des Wegerechts und drohe die Straßen zu sperren, klagend den Antrag, die Beklagte solle verurteilt werden:

1. anzuerkennen, daß die jeweiligen Eigentümer von Wilh. Bb. I Bl. 11, 12, 16 berechtigt seien, die Parzelle Nr. 46 und 48/35 als Fußweg, die Parzelle 47/35 als Fuß- und Fahrweg zu benutzen,

2. die Eintragung dieses Rechts zu bewilligen.

Nachdem das Landgericht diese Klage abgewiesen hatte, gründete der Kläger in der Berufungsinstanz seinen Anspruch auch noch auf das Straßenanliegerrecht. Das Oberlandesgericht erkannte unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils nach den Klageanträgen. Die Revision wurde für begründet erachtet aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hat nicht erörtert, ob die von dem Amtsvorsteher bei Genehmigung des Parzellierungsplans vom 7. Oktober 1893 angeordneten, inzwischen hergestellten neuen Straßenanlagen die Eigenschaft öffentlicher Straßen haben, oder ob es Privatstraßen werden sollten. Er hat vielmehr diese Frage ausdrücklich dahingestellt gelassen, weil er sie für die von ihm getroffene Entscheidung nicht für wesentlich erachtet. Auf diese Frage aber kommt es an. Denn handelte es sich um Privatstraßen, so konnte das Wegerecht der an diesen Straßen gelegenen Häuser nur die Form einer Grundgerechtigkeit annehmen. Die Auslegung, die der Berufungsrichter den Verträgen gegeben hat, die unter Zugrundelegung des Parzellierungsplans geschlossen worden sind, und seine Annahme, daß eine die Klageanträge rechtfertigende Grundgerechtigkeit begründet worden sei, stellt sich dann als unanfechtbar dar.

Rechtssirrig aber sind die Ausführungen des Berufungsrichters, wenn die fraglichen Straßenanlagen, wie es nach dem bisherigen Parteivorbringen kaum mehr zweifelhaft sein kann (vgl. Jurist. Wochenschr. 1896 S. 89 Nr. 102; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 299), von Seiten der dabei Beteiligten dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind. Dann ist, wenn nichts Besonderes bestimmt wurde (vgl. Jurist. Wochenschr. 1903 S. 387 Nr. 16), davon auszugehen, daß das Nutzungsrecht der an den Straßen angebauten Häuser die Eigenschaft des in zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts behandelten Anliegerrechts bei öffentlichen Straßen in städtischen und ländlichen Ortschaften haben sollte. Irgendeinen Umstand, der darauf deutete, daß die Beteiligten auch in diesem Falle eine Grundgerechtigkeit für die in Frage stehenden Häuser hätten schaffen wollen, hat der Berufungsrichter nicht anzuführen vermocht. Aus den Verhandlungen und Verträgen ist darüber nichts zu entnehmen; alles, was er über die Begründung einer Grund-

gerechtigkeit für diesen Fall ausführt, ist dem bereits erwähnten Straßenanliegerrecht entnommen. Die Grundgerechtigkeit muß also in diesem Falle ausscheiden.

Auch vom Standpunkt des Straßenanliegerrechts aber kann der erste Klagantrag begründet sein, wenn die Beklagte, gestützt auf das an dem Grund und Boden der Straße ihr unstreitig zustehende Eigentum, mit der Sperrung der Straße gedroht hat;

vgl. Jurist. Wochenschr. 1908 S. 153; auch Entsch. in Zivilf. Bd. 14 S. 262; Gruchot's Beitr. Bd. 40 S. 833, Bd. 42 S. 720.

Ob dies der Fall war, ist nicht festgestellt; die Beklagte bestreitet es; dieser Punkt bedarf also eintretendenfalls noch der Aufklärung.

Nicht begründet dagegen erscheint vom Standpunkt des Straßenanliegerrechts aus der zweite Klagantrag. Denn es ist nicht angängig, dieses Recht selbst für eine Grundgerechtigkeit zu erklären und allen Bestimmungen über Grundgerechtigkeiten, insbesondere der Eintragungspflicht, zu unterwerfen. Die Verpflichtung, Grundgerechtigkeiten auf Verlangen des Berechtigten eintragen zu lassen, wie es der zweite Klagantrag will, besteht in Preußen nicht erst infolge des Art. 187 Einf.-Ges. zum B.G.B., sondern war von jeher geltendes Recht;

vgl. Hypoth.-Ordnng. vom 20. Dezember 1783 Tit. I § 54; Anhang § 58 zu § 18 A.L.R. I. 22; Entsch. des Obertrib. Bd. 74 S. 234, 236; Urte. des R.G.'s Rep. V. 233/90, bei Wolze, Bd. 11 Nr. 56.

Gleichwohl ist nie daran gedacht worden, Anliegerrechte im Grundbuch eintragen zu lassen, die Verwirklichung eines solchen Rechts auch nur bei den alten Anliegerrechten würde sich auch schwerlich als ausführbar erweisen. Die weitere Folge wäre dann für das neue Recht, daß man die Eintragung auch für die Begründung des Anliegerrechts nach § 873 B.G.B., trotz der Artt. 113, 128 Einf.-Ges., verlangen müßte, weil die bisher als Stütze herangezogenen §§ 13 flg. A.L.R. I. 22 auch für das Gebiet des preuß. Landrechts durch die Artt. 87, 89 preuß. Ausf.-Ges. aufgehoben und durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt sind.

Das in den grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts (Bd. 7 S. 213, Bd. 10 S. 271, Bd. 37 S. 252, Bd. 44 S. 282 u. a.) konstruierte Anliegerrecht ist dort zwar als ein servitutisches oder servitutähnliches Recht bezeichnet; es ist aber keineswegs in allen

Beziehungen als Grundgerechtigkeit behandelt worden. Der Hauptton wurde auf die privatrechtliche Natur des durch den Anbau an einer öffentlichen Straße entstandenen, dem Vermögensrechte angehörigen Nutzungsrechts an dieser Straße gelegt; diese privatrechtliche Natur aber bleibt bestehen, auch wenn man den zur Begründung herangezogenen Vertrag nicht den privatrechtlichen Vorschriften, sondern ausschließlich den Vorschriften des öffentlichen Rechts unterstellt (§§ 36 flg., 65 flg. A.L.R. I. 8 und Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875). Es unterliegt keinem Zweifel und ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, daß es für die Frage, ob ein klagbarer Anspruch vorliegt, nicht auf den Ursprung des Rechts ankommt. Auch Ansprüche, die im öffentlichen Rechte wurzeln und öffentlich-rechtlichen Vorgängen (Gesetzen, Privilegien, Konzessionen, vertragsähnlichen Genehmigungen und Übereinkommen) ihre Entstehung verdanken, haben privatrechtliche Natur und sind dem Rechtswege zugänglich, wenn sie dem Vermögensrechte angehören, und der Rechtsweg nicht durch besondere Vorschriften ausgeschlossen ist;

vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 22 S. 288, Bd. 25 S. 330, Bd. 41 S. 272 (Verein. Zivilsenate), Bd. 57 S. 352; Gruchot, Bd. 52 S. 439.

Waut sich jemand in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften an einer öffentlichen Straße an, so hat er auch den Anspruch auf Schutz in der ihm in Aussicht gestellten Benutzung der Straße, und dieser Anspruch, bei dem erhebliche Vermögenswerte in Frage stehen, ist wesentlich vermögensrechtlicher Natur. Ob man die Vorgänge, die dem Ausbau vorhergehen, als einen Vertrag oder vertragsähnlichen Rechtsakt auffassen will, ist nicht von entscheidender Bedeutung; man kann den Anspruch auf Rechtsschutz und den Anspruch selbst auch unmittelbar aus dem Gesetze ableiten;

vgl. Turnau und Förster, 3. Aufl. Bd. 1 S. 578; Loebell, in Gruchot's Beitr. 41 S. 46 flg.; Bering, das. 44 S. 394; Dernburg, B.R. Bd. 3 § 70.

Nimmt man einen vertragsähnlichen Vorgang an, so sind doch dafür nicht die Formen des Privatrechts, sondern die des öffentlichen Rechts, die dem Vorgang seine Bedeutung verleihen, maßgebend. Diese Vorschriften gehören dem Landesrecht an und werden von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt; dasselbe gilt

kraft des Vorbehalts im Art. 113 Einf.-Ges. zum B.G.B. von dem daraus entsprungenen privatrechtlichen Anspruch. Denn unter der in diesem Artikel erwähnten Regulierung der Wege sind auch die Verhältnisse der Stadt- und Dorfstraßen, insbesondere die aus der Baufluchtregulierung sich ergebenden Verhältnisse, zu verstehen (Prot. Bd. 6 S. 748). Eine Eintragungsverpflichtung für diesen landesrechtlichen Anspruch aber besteht nicht.“ . . .